VII. Länge der Friſten.

§. 23.

Die im Ordinarprozeß bisher beobachteten Sächſiſchen Friſten (von 45 Tagen), werden in dreißigtägige verwandelt.

VIII. Schlußbeſtimmung.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Juli ds. Js. dergeſtalt in Kraft, daß die Beſtimmungen in §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 13. 16. 17. 18. auch auf ſummariſche Sachen Anwendung finden, abgeſehen von dem nur den ſummariſchen Prozeß betreffenden §. 15., daß auf Rechtsſtreitigkeiten, in welchen die Klage nach dem 1. Juli d. J. erhoben wird, ſämmtliche Vorſchriften, auf bereits anhängige Rechtsſtreitigkeiten dagegen nur die Beſtimmungen in den §§. 1—6. allgemein und diejenigen, welche ſich auf das Beweisverfahren (§§. 19—21.) und die Berufungsinſtanz (§§. 13—17.) beziehen, dann, wenn erſtern Falls das Beweisinterlokut nach dem 1. Juli d. J. ertheilt und letztern Falls die Appellation nach dem 1. Juli d. J. eingewendet worden iſt, zur Anwendung kommen, daß endlich alle mit dem gegenwärtigen Geſetze in Widerſpruch ſtehenden bisherigen rechtlichen Normen außer Kraft treten.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Fürſtlichen Inſigel.

Schloß Oſterſtein, den 12. Mai 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretſchneider. Dr. E. v. Beulwitz.